

**Fachspezifische Prüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre in Verbindung mit dem
'Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen'
vom 21. Mai 2003**

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 24. September 2003 nach § 110 Abs. 1. Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" in Verbindung mit dem 'Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen' vom 14. Mai 2003 (Brem.Abl. S. 589) in der nachstehenden Fassung genehmigt¹:

§ 1 Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Grundstudium und Hauptstudium haben eine Regelstudienzeit von jeweils vier Semestern.

§ 2 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Grundstudium umfasst eine Pflichtstundenzahl von 62 SWS und 120 Kreditpunkte, das Hauptstudium 56 SWS und einschließlich Diplomarbeit ebenfalls 120 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System. Der Anhang zur Prüfungsordnung bildet die Struktur des Studiums ab.
- (2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:
 1. Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“,
 2. Einzelveranstaltungen „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ und „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“,
 3. Modulbereich „Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft“,
 4. Modulbereich „Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft“,
 5. Modulbereich „Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre“,
 6. Modulbereich „Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre“.
- (3) Das Hauptstudium gliedert sich wie folgt:
 1. Modulbereich „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“,
 2. Modulbereich „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“,
 3. Modulbereich „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre“,
 4. Modulbereich „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“,
 5. Modul Wahlpflichtfach,
 6. Diplomarbeit.

Als „Wahlpflichtfach“ steht den Studierenden entweder ein Grundlagenmodul einer weiteren, dritten Speziellen Betriebswirtschaftslehre, einer Speziellen Volkswirtschaftslehre oder ein Fach aus einem anderen Fachbereich zur Auswahl. Den Katalog der wählbaren Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren und die für das „Wahlpflichtfach“ zulässigen Speziellen Betriebs- und Volkswirtschaftslehren sowie die für das „Wahlpflichtfach“ zulässigen Fächer, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, enthält die Studienordnung.

- (4) Zur Mitte des Studienjahres legt der Fachbereich eine Studienplanung nach Maßgabe der Vorschriften der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Lehrkapazitäten für die jeweils folgenden zwei Jahre vor.
- (5) Praktika im Umfang von insgesamt 12 Wochen in einem für Kaufleute relevanten Bereich sind bis zur Anmeldung zur Diplomarbeit nachzuweisen. Näheres regelt die Studienordnung.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

- (6) Englische Sprachkenntnisse auf einem Niveau B2 des European Framework sind bis zur Feststellung der Diplomvorprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienberatung

- (1) Studierende, die zu Beginn ihres dritten Fachsemesters noch keine 30 Kreditpunkte erworben haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Ein Studierender, der nicht an der Studienberatung teilnimmt, kann keine weiteren Kreditpunkte im Grundstudium erwerben, es sei denn, er hat die Nichtteilnahme nicht zu vertreten und dies unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen. Die Aufforderung zur Studienberatung wird einmal wiederholt.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des siebten Fachsemesters die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Studierende, die innerhalb von fünf Fachsemestern nach Ablegen der Diplomvorprüfung noch keine Diplomarbeit angemeldet haben, werden zu einer verbindlichen Studienberatung aufgefordert. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) In der Studienberatung soll unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Studierenden eine Vereinbarung getroffen werden, wie das Studium erfolgreich fortgesetzt und abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen werden in Form von differenziert benoteten Referaten in den Grundlagemodulen der Ersten und Zweiten Speziellen Betriebswirtschaftslehre erbracht. Gruppenarbeiten sind mit Zustimmung des Veranstalters möglich.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsform im Grundstudium ist die Klausur. Prüfungsformen im Hauptstudium sind Referate, mündliche Prüfungen, Projektberichte und Klausuren. Andere Prüfungsformen sind auf Antrag der Lehrenden möglich und müssen vom Diplomprüfungsausschuss genehmigt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Erstprüfung findet die Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters statt. Im Fall einer nichtbestandenen Wiederholungsprüfung wird das gesamte Modul mit den zugehörigen Prüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt.

§ 6 Diplomvorprüfung

- (1) In den Modulen und Veranstaltungen zur Diplomvorprüfung sind 120 Kreditpunkte zu erbringen (siehe Anlage).
- (2) Folgende Prüfungen sind abzulegen:
 1. im Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaft“ mit den dazu gehörenden Veranstaltungen „Einführung in die VWL“ und „Einführung in die BWL“ eine Klausur von insgesamt 120 Minuten Dauer;
 2. in den Einzelveranstaltungen „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ und „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung“ zwei Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer;
 3. im Modulbereich „Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft“ für die Module „Mathematik“ sowie „Wirtschaftsinformatik“ zwei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
 4. im Modulbereich „Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre“ für die Module „Management“, „Wertschöpfungsprozesse“ sowie „Informationswirtschaft“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
 5. im Modulbereich „Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre“ für die Module „Mikroökonomie“, „Makroökonomie“ sowie „Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbe-

ziehungen“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;

6. im Modulbereich „Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft“ für die Module „Recht“ und „Statistik“ zwei Klausuren von jeweils 240 Minuten Dauer.

§ 7 Zeugnis der Diplomvorprüfung

- (1) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung weist die Noten der Modulbereiche sowie eine mit den Kreditpunkten gewichtete Gesamtnote aus.
- (2) In einem Beiblatt zum Zeugnis der Diplomvorprüfung werden die Noten aller bestandenen Prüfungen ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Um Prüfungsleistungen in den Modulbereichen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, sowie „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ ablegen zu können, muss die Diplomvorprüfung bestanden sein. Prüfungsvorleistungen des Hauptstudiums sowie Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können auch ohne abgeschlossene Diplomvorprüfung erbracht werden.
- (2) Für die Anmeldung zur Prüfung für das jeweilige Modul „Grundlagen“ in den Modulbereichen „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ und „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ ist die bestandene Prüfungsvorleistung aus dem jeweiligen Modulbereich vorzuweisen.

§ 9 Prüfungsanforderungen der Diplomprüfung

- (1) Die Module zur Diplomprüfung umfassen einschließlich der Diplomarbeit 120 Kreditpunkte (siehe Anhang).
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Im Modulbereich „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ für die Module „Management“, „Wertschöpfungsprozesse“ sowie „Informationswirtschaft“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer;
 2. im Modulbereich „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ für die Module „Wirtschaftstheorie und Methoden“, „Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft“ sowie „Weltwirtschaftliche Integration“ drei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer. Die jeweilige Klausur kann auch durch ein Referat einschließlich einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer ersetzt werden. Die Form der Modulprüfung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Werden Referate und mündliche Prüfungen als Prüfungsform festgelegt, zeigt dies der Veranstalter dem Diplomprüfungsausschuss unverzüglich an, um eine rechtzeitige Bestellung der Prüfer zu ermöglichen;
 3. in jedem der beiden Modulbereiche „Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ und „Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ für das Modul „Grundlagen“ eine Klausur von 240 Minuten Dauer sowie für das Projekt im Umfang von 4 SWS ein Projektbericht mit mündlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer. Projektberichte sind auch in Form von Gruppenarbeiten möglich. Die möglichen Inhalte der Projekte regelt die Studienordnung.
 4. im Modul „Wahlpflichtfach“ eine Klausur von 240 Minuten Dauer. Wird das Wahlpflichtfach in einem anderen Fachbereich erbracht, gelten die Regelungen des jeweiligen Studiengangs. Die Äquivalenz der Leistungen ist durch den Diplomprüfungsausschuss festzustellen.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Für die Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die Modulbereiche „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und ein Modulbereich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ bestanden sein.

- (2) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (3) Die Dauer der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Eine einmalige Verlängerung um bis zu einen Monat ist auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Diplomprüfungsausschusses möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ursprünglichen Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Es sind drei gebundene Exemplare und – wenn möglich – ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben.
- (5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden.

§ 11 Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich aus den mit Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten der Module bzw. Modulbereiche, des Projekts und der mit den Kreditpunkten gewichteten Note für die Diplomarbeit zusammen.

§ 12 Zeugnis der Diplomprüfung

Das Zeugnis der Diplomprüfung weist die Noten der Modulbereiche der Diplomprüfung sowie Thema, Betreuer, Note der Diplomarbeit und Gesamtnote der Diplomprüfung aus. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 13 Diplomgrad

Bei Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm) oder Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr.) verliehen.

§ 14 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie ersetzt alle vorausgegangenen Prüfungsordnungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 werden anerkannt entsprechend der vom Diplomprüfungsausschuss beschlossenen Äquivalenztabelle. Dabei werden 'nicht bestanden' bewertete Prüfungen nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2003 bereits in diesem Studiengang eingeschrieben waren, können bis zum 31. März 2004 gegenüber dem Diplomprüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie ihren Studienabschnitt, in dem sie sich im Wintersemester 2003/04 befinden, nach der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 beenden wollen. Für sie gilt:
 - a) Studierende, die noch nicht alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht haben, können Prüfungen des Grundstudiums bis zum 30. September 2005 (Ende des Sommersemesters 2005) nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 ablegen.
 - b) Studierende, die bereits alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht haben und sich im Sommersemester 2003 im Hauptstudium befinden, können Prüfungen bis zum 31. März 2006 (Ende des Wintersemesters 2005/06) nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2000 ablegen.
 - c) Innerhalb der in Buchstabe a und b genannten Fristen muss der jeweils erste Prüfungsversuch absolviert sein. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist abweichend von § 15 'Allgemeiner Teil' nur noch eine Wiederholungsprüfung möglich, die zum nächst möglichen Prüfungstermin absolviert werden muss.
- (3) Der Diplomprüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag abweichend von den in Abs. 2 genannten Fristen die Zulassung zu Prüfungen genehmigen, wenn Fristen unverschuldet nicht eingehalten werden konnten.

Bremen, den 24. September 2003

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

Erschienen im Amtsblatt (Nr. 124) der Freien Hansestadt Bremen vom 20. November 2003

Anhang : Übersicht über die Struktur des Studiums, Kreditpunkte und Prüfungen ^{*)}

	Prüfungsform	Dauer der Prüfungen	Leistungs- punkte
Grundstudium			
M Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	K	120	6
E Technik des betrieblichen Rechnungswesens	K	90	4
E Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	K	90	4
<i>MB Technisches Wissen in der Wirtschaftswissenschaft</i>			
M Mathematik	K	120	6
M Wirtschaftsinformatik	K	120	6
<i>MB Rahmenwissenschaften der Wirtschaftswissenschaft</i>			
M Recht	K	240	15
M Statistik	K	240	15
<i>MB Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre</i>			
M Management	K	120	10
M Wertschöpfungsprozesse	K	120	10
M Informationswirtschaft	K	120	12
<i>MB Grundlagenwissen der Volkswirtschaftslehre</i>			
M Mikroökonomie	K	120	10
M Makroökonomie	K	120	10
M Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen	K	120	12
Summe der Kreditpunkte des Grundstudiums			
			120
Hauptstudium			
<i>MB Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</i>			
M Management	K	120	7
M Wertschöpfungsprozesse	K	120	7
M Informationswirtschaft	K	120	7
<i>MB Allgemeine Volkswirtschaftslehre</i>			
M Wirtschaftstheorie und Methoden	K/R&M	120/15	7
M Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	K/R&M	120/15	7
M Weltwirtschaftliche Integration	K/R&M	120/15	7
<i>MB Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre</i>			
Vorleistung*	R	--	3
M Grundlagen	K	240	12
M Projekt	PB&M	30	8
<i>MB Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre</i>			
Vorleistung*	R	--	3
M Grundlagen	K	240	12
M Projekt	PB&M	30	8
<i>M Wahlpflichtfach</i>			
Wahlpflichtfach	K	240	12
Diplomarbeit	DA	--	20
Summe der Kreditpunkte des Hauptstudiums			
			120

^{*)} M = Modul, MB = Modulbereich, E = Einzelveranstaltung, K = Klausur, R = Referat, R&M = Referat und mündliche Prüfung, PB = Projektbericht, DA = Diplomarbeit, * geht nicht in die Note der Diplomprüfung ein; „/“ steht für alternative Prüfungsformen